

**Ordnung  
über besondere Zugangsvoraussetzungen  
für den Master-Studiengang  
Informatik an der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**vom 01.08.2003**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Informatik“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 13.06.2003 – 21.3 - 745 08 – 91 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286) genehmigt.

**§ 1 Zulassungstermin, Zulassungszahl**

Die Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt erstmalig zum Wintersemester 2003/04 und danach jeweils zum Winter- und Sommersemester.

Die Zulassungszahl beträgt pro Studienjahr 30 (15 Studienplätze pro Semester).

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen für das  
Masterstudium**

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung nachweist und
- b) an einer deutschen Hochschule einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschluss (qualifizierter Bachelor-Grad) in einem Informatik-Studiengang oder verwandten Studiengang erworben oder gleichwertige Leistungen erbracht hat

sowie

- c) die entsprechende Eignung gemäß §4 Abs. 5 dieser Ordnung nachweist.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die fachliche

Eignung erfordert gute, fachlich einschlägige Informatikkenntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen und durch ein qualifiziertes Gutachten nachzuweisen sind. Die persönliche Eignung erfordert ein starkes Interesse an einzelnen Studienschwerpunkten des Masterstudiengangs und eine entsprechend hohe Motivation und besonderes Engagement und muss durch die Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs und eine Stellungnahme zu den Beweggründen für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und des Studienschwerpunkts und zu den mit dem Studium angestrebten Zielen zum Ausdruck gebracht werden.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) entscheidet der Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss stellt auch die Eignung zum Studium fest. Einzelheiten zum Verfahren sind in § 4 Abs. 3 und 4 geregelt.

**§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfrist**

Der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für das folgende Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bzw. bei einer Bewerbung für das folgende Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingereicht werden, er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache bzw. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweis über die Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b);
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der Zeugnisse über bisherige Fort- und Weiterbildung
3. Vorlage eines qualifizierten Gutachtens einer Professorin oder eines Professors der Informatik oder eines qualifizierten Votums einer Professorin oder eines Professors oder Mentorin oder Mentors<sup>2</sup> des Departments für Informatik;
4. Stellungnahme zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums und den mit dem Studiengang angestrebten Zielen.

**§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss wird vom Departementrat Informatik bestellt. Ihm gehören an:

- 3 Mitglieder aus der Professorengruppe

<sup>2</sup> Als Mentorinnen und Mentoren stehen neben Professorinnen und Professoren auch qualifizierte Lehrende des Departments für Informatik zur Verfügung.

- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Mitglied aus der Studentengruppe mit beratender Stimme.

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe.

(3) Die gemäß § 2 Abs. 2 erforderliche Eignung stellt der Zulassungsausschuss anhand der vorliegenden Unterlagen fest. Er kann von den Bewerberinnen und Bewerbern – unter Angabe einer Frist – auch ergänzende schriftliche Ausführungen, die Vorlage eines weiteren qualifizierten Gutachtens, Auswahlgespräche oder ergänzende Fachprüfungen in bis zu vier der Fachgebiete der Informatik (Theoretische Informatik, Praktische Informatik, Technische Informatik, Angewandte Informatik) verlangen. Falls eine Anreise nicht zuzumuten ist, können Kenntnisprüfungen auch als Fernprüfungen durchgeführt werden. Hierzu werden der Bewerberin/dem Bewerber Klausuraufgaben in deutscher Sprache zugesandt, die sie/er innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten hat.

(4) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (bzw. der gleichwertigen Leistungen und/oder Kenntnisprüfungen)
- |          |          |
|----------|----------|
| 1,0–1,5  | 3 Punkte |
| 1,51–2,5 | 2 Punkte |
| 2,51–3,5 | 1 Punkt  |
| 3,51–4,0 | 0 Punkte |
- b) Bewertung der persönlichen Eignung auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen
- |  |                |
|--|----------------|
|  | 0 bis 2 Punkte |
|--|----------------|

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe der Einzelbewertungen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens drei Punkten.

### § 5 Zulassung

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die Anzahl der verfügbaren Studienplätze, so werden die Bewerberinnen und Bewerbern nach Maßgabe der festgestellten Eignung zugelassen.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad der Eignung. Bei gleicher Eignung entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

### § 6 Zulassungsbescheid und Ablehnungsbescheid

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 4 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 5 zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist der Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt (Ausschlussfrist), wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Nehmen nicht alle der nach Abs. 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren). Abs. 1 gilt sinngemäß. Ggf. werden weitere Nachrückverfahren durchgeführt.

(3) Sobald alle Studienplätze besetzt sind bzw. sobald alle Bewerberinnen und Bewerber der Zulassungsliste zugelassen wurden, spätestens jedoch zum 15. Oktober bzw. 15. April, ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Ist eine Entscheidung nach § 5 vorausgegangen, so ist ihnen der erreichte Rangplatz sowie der letzte zugelassene Rangplatz anzugeben.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.